

Sonder-KlientenInfo

Existenzsicherungszuschuss der WKNÖ

Förderrichtlinien ab 1.7.2020 und elektronische Antragstellung

Abhängig von Umsatzrückgang und Branchenzugehörigkeit gibt es von der Wirtschaftskammer Niederösterreich für Unternehmen mit maximal 10 Beschäftigten und einer mindestens 2-jährigen Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer (im Zeitpunkt der Antragstellung) einen einmaligen Existenzsicherungszuschuss von bis zu Euro 5.000,-- pro Unternehmen.

Im Förderantrag, der seit Anfang Juli nur noch elektronisch eingebracht werden kann, ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass das **Unternehmen infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID 19 eine erhebliche Geschäftsbeeinträchtigung aufweist und aufgrund der aktuellen Krisensituation unverschuldet in seiner Existenz gefährdet ist**. In der Förderrichtlinie sind allerdings nicht beide Kriterien kumuliert als Voraussetzung angeführt.

Laut Auskunft der zuständigen Abteilung bei der WKNÖ werden auf Basis des elektronischen Antrages die allgemeinen Fördervoraussetzungen (SVS-Vollversicherung, Dauer der Wirtschaftskammermitgliedschaft) überprüft. Sofern diese vorliegen, wird dem Förderwerber eine **Akonto-Zahlung von Euro 750,--** ausbezahlt und ihm ein Formular zur Bekanntgabe des Umsatzrückganges übermittelt.

Ausschlaggebend für die endgültige Förderhöhe ist der Rückgang der Umsätze im Vergleich zu den Monaten im Vorjahr. Förderungen aus dem Härtefallfonds werden auf den Förderbetrag angerechnet – nicht jedoch auf die Akontozahlung. Diese sollte dem Förderwerber nach unserem derzeitigen Wissensstand jedenfalls verbleiben.

Der Antrag kann bis zu sechs Monate ab Ende des Umsatzrückganges, spätestens bis 31.12.2020 gestellt werden. Die Antragstellung ist nur einmal möglich.

Links zu den Förderrichtlinien und zur Antragstellung finden Sie auf der Website der Wirtschaftskammer unter:

<https://www.wko.at/service/noe/Existenzsicherung.html>